

## Zweiter Abschnitt.

## Die Justiz.

1. Begriff und Arten der Justiz<sup>1</sup>.

## § 170.

[Die mit den Worten „Rechtspflege“ und „Justiz“ bezeichneten Begriffe decken sich nicht. „Rechtspflege“ ist eine materielle, „Justiz“ eine formelle Kategorie. Der Unterschied ist dem zwischen Gesetzgebung im materiellen und formellen Sinne (oben § 155) analog. Unter Rechtspflege (gleichbedeutende Ausdrücke: Rechtsprechung, Jurisdiktion) versteht man eine nicht durch ihre Formen, sondern durch ihren Inhalt und Zweck gekennzeichnete Betätigungsmöglichkeit der Staatsgewalt: Rechtspflege ist der Inbegriff der auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichteten Tätigkeiten]. Rechtspflege ist auf den verschiedensten Rechtsgebieten möglich: auf dem des Völkerrechtes, Staats- (Verfassungs- und Verwaltungs-)rechtes, Privatrechtes und Strafrechtes. Von diesen verschiedenen Arten der Rechtspflege steht zunächst die völkerrechtliche allen übrigen gegenüber, welche man unter der Bezeichnung der staatlichen Rechtspflege zusammenfassen kann. Die völkerrechtliche Jurisdiktion ist eine schieferichterliche; sie beruht nicht auf einer den streitenden Teilen übergeordneten Autorität, sondern auf einer Vereinbarung der Parteien. Sie ist daher auch nicht mit Zwangsgewalt ausgerüstet. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn völkerrechtliche Subjekte (Staaten) zu einem höheren staatlichen Verbands (staatsrechtliche Staatenverbindung, s. o. § 12 S. 44), insbesondere zu einem Bundesstaate (oben § 14) vereinigt sind und diesem eine Gerichtsbarkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten seiner Glieder eingeräumt ist<sup>2</sup>. Die staatliche Rechtspflege ist dagegen Ausfluß der staatlichen Autorität. Innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit besteht nun aber wieder ein Gegensatz zwischen der privat- und strafrechtlichen Jurisdiktion einerseits und der staatsrechtlichen andererseits. Die privat- und strafrechtliche Jurisdiktion ist Ausfluß der allgemeinen Überordnung des Staates über die seiner Herrschaft unterworfenen Personen, die staatsrechtliche dagegen Ausfluß des besonderen Verhältnisses, in welchem die staatlichen Organe untereinander und zum Staate stehen. Die privat- und strafrechtliche Rechtspflege hat die Aufgabe, bei Störungen der Rechtsordnung durch Privatpersonen einzuschreiten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Anschütz, Enzykl. § 48 und in der „Kultur der Gegenwart“, Systemat. Rechtswissenschaft (2. Aufl.) S. 374 ff.

<sup>2</sup> So: EV Art. 76 Abs. 1.

<sup>3</sup> Diese Person kann bei der Strafrechtspflege nur eine physische, bei der Privatrechtspflege sowohl eine physische als eine juristische sein. Auch